

- Vollstreckbare Ausfertigung -

Verkündet am 10.05.2021

28 C 91/20 (70)

Sander, Richter am Amtsgericht
als Richter am Amtsgericht

Amtsgericht Saarlouis



1 2

Urteil

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

[Redacted name]

Klägerin

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Spiegelhalter, Bibelstr. 1,
66740 Saarlouis
Gerichtsfach 13 SLS, Geschäftszeichen: 2036/19SP04

gegen

1 [Redacted name]

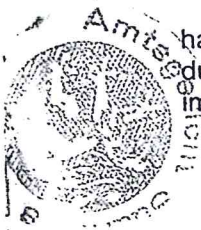
2 [Redacted name]

Beklagte

Prozessbevollmächtigte zu 1. 2: [Redacted name]

wegen Forderung

hat das Amtsgericht Saarlouis
durch den Richter am Amtsgericht Sander
im schriftlichem Verfahren im Einvernehmen der Parteien nach Schriftsatzfrist bis 26.04.2021



für Recht erkannt:

1. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an die Klägerin 2887,79 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 14.11.2019 zu zahlen.
2. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an die Klägerin vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 334,75 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 24.12.2019 zu zahlen.
3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
4. Die Beklagten tragen als Gesamtschuldner die Kosten des Rechtsstreits.
5. Das Urteil ist für die Klägerin gegen Sicherheitsleistung von 115 % des zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Klägerin verfolgt gegen die Beklagten Schadenersatz aus einem Unfallgeschehen vom 11.10.2019 in Wadgassen.

Die Haftung des Beklagten zu 2 als Fahrer und der Beklagten zu 1 als zuständigen Haftpflichtversicherung ist dem Grunde nach nicht im Streit.

Die Klägerin beauftragte das Sachverständigenbüro " [REDACTED] mit der Erstellung eines Haftpflichtschadengutachtens. Dieses ermittelte unter dem 15.10.2019 Reparaturkosten von netto 2175,59. (16-39 GA) Die Kosten für die Erstellung des Gutachtens betragen 709,48 €. (40 GA)

Diese Schadenpositionen zuzüglich einer Unkostenpauschale von 25 € sind Gegenstand der Klageforderung.

Das Fahrzeug, ein Peugeot 206, war bereits September 2015 in einen Unfall verwickelt und hierbei massiv beschädigt worden. Der Wiederbeschaffungswert wurde durch einen Sachverständigen damals mit 5200 €, der Restwert mit 250 € bewertet. Die erforderlichen Reparaturkosten wurden auf 11.900 € brutto festgesetzt (107-116 GA)

Die Klägerin behauptet,

sie habe das Fahrzeug Anfang/Mitte März 2017 in Polen während eines Familienbesuchs ohne schriftlichen Kaufvertrag zu einem Preis von 3500 € als unfallfrei erworben. Während ihrer Besitzzeit seien keine weiteren Unfallschäden aufgetreten.

Somit seien durch das streitige Unfallereignis die im Haftpflichtschadengutachten aufgewiesenen Reparaturkosten entstanden.

Sie beantragt,

1. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an die Klägerin einen Betrag in Höhe von 2910,07 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz hieraus seit dem 14.11.2019 zu zahlen.

2. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an die Klägerin vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 334,75 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz hieraus seit dem 24.12.2019 zu zahlen.

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

Sie behaupten,

im Hinblick auf die bei dem Vorschadenereignis entstandenen Schädigungen – auch im nunmehr betroffenen Schadenbereich – somit dem Vorhandensein von Vor- aber auch Altschäden sei eine Kausalität zwischen dem Schadenereignis und den danach vorliegenden Schäden nicht gegeben.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Einholung eines Sachverständigengutachtens.

Bezüglich des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das technische Gutachten vom 16.11.2019 (132-158 GA) Bezug genommen.

Mit einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren haben sich die Parteien einverstanden erklärt

Zur Ergänzung des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zum weit überwiegenden Teil begründet.

Der Klägerin steht gegen die Beklagte zu 1 als Halterin und dem Beklagten zu 2 als Fahrer aus dem Unfallgeschehen vom 11.10.2019 in Wadgassen gemäß §§ 18 StVG, 823 Abs. 1 BGB, 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit 1 Abs. 2 StVO, 115 VVG Anspruch auf Schadenersatz in Höhe von insgesamt 2887,79 € zu.

Die Haftung der Beklagten dem Grunde nach für sämtliche Unfallschäden aus vorstehenden Schadenereignis ist zwischen den Parteien nicht im Streit.

Die Klägerin ist aktivlegitimiert. Unstreitig ist sie in der Zulassungsbescheinigung Teil 2 eingetragen. Die Urkunde wurde bereits in der vorgerichtlichen Korrespondenz an die Beklagtenseite übersandt.

Zudem war sie und ist – unstreitig – unmittelbare Besitzerin des PKWs. (Vergleiche Landgericht Saarbrücken Urteil vom 25.10.2018 14 O 124/17) Sie hat auch den Fahrzeugwerb glaubhaft bei ihrer informatorischen Befragung dargelegt.

Der gerichtlich beauftragte Sachverständige hat das Fahrzeug noch im unreparierten Zustand begutachten können.

Entsprechend seiner Aufgabe, bei der Ermittlung der Schadenhöhe das von der Beklagten vorgelegte Schadengutachten aus dem Jahre 2015 zu berücksichtigen und zu bewerten stellte er fest, dass dieser Vorschaden fachgerecht, teilweise unter Verwendung von Gebrauchtteilen, instandgesetzt worden sei.

Desweiteren ermittelte der Sachverständige in Auseinandersetzung mit dem von der Klägerin vorgelegten Privatgutachten aus dem gegenständlichen Schadenereignis resultierende Instandsetzungskosten von 1996,45 € netto. Der Vorschaden aus 2015 habe bezüglich des vorgegebenen Reparaturweges keine Auswirkungen auf die Reparaturkosten.

Somit ergibt sich unter Berücksichtigung der Positionen „Ersatzteilaufschlag von 41,86 € netto und Fahrzeugverbringung von 115 € netto Gesamt-Reparaturkosten von 2153,31 € netto.

Letztgenannte Schadenpositionen sind ebenfalls zu erstatten (Landgericht Saarbrücken, Urteil vom 1.6.2018 13 S 151/17 in ZfSch 2018,683).

Zuzüglich der Sachverständigenkosten und der allgemeinen Kostenpauschale ergibt sich ein ausgeurteilter Gesamtbetrag von 2887,79 €.

Die zuerkannten Nebenforderungen finden ihre Rechtsgrundlage in dem Verzug der Beklagten mit der Begleichung der Hauptforderung. Die Beklagte zu 2 wurde außergesichtlich mit Schreiben vom 16.10.2019 zur Zahlung bis 13.11.2019 aufgefordert.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 2 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit findet ihre gesetzliche Grundlage in § 709 ZPO.

Sander,
Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt
Saarlouis, 10.05.2021


Johannes, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin/Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Amtsgerichts



Vorstehende Ausfertigung wird der klagenden Partei zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt.


10. Mai 2021
als Urkundsbeamtin/Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

